

I. Fertigung

Betreff: Vollzug des BBauG;

hier: Bebauungsplan E 1 der Stadt Landau i.d.Pf.,
Stadtteil Mörlheim,
Gebiet begrenzt durch den Feldweg Pl.Nr. 224
im Norden, die Hauptstraße im Osten, den Feldweg
Pl.Nr. 200 im Süden und die Ostgrenze der Pl.Nr.
235 im Westen.

Textliche Festsetzungen

1) Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 und 3 der
BNVO vom 21.6.1962.

Zugelassen sind nur Wohngebäude in offener, zweigeschossiger
Bauweise mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

2) Mindestgröße der Baugrundstücke:

470 qm

3) Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse	=	2
Grundflächenzahl	=	0,2
Geschoßflächenzahl	=	0,4

4) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

Dachform: Leicht geneigtes Satteldach mit 20° Neigung.

Dacheindeckung: kein helles Material.

Klare Gestaltung der Baukörper, ohne auffallende Putz-
musterungen, grelle Farbanstriche oder Ölfarbanstriche der
Außenwände; Nebenanlagen, An- und Vorbauten sind nur auf der
bebaubaren Fläche zugelassen, sie müssen sich dem Hauptbau-
körper unterordnen.

5) Einfriedung:

- Für die Straßenfront ist ein Sockel von 15 cm Höhe mit
Polygonzaun von 1 m Höhe, gemessen von der Gehsteigkante,
vorgeschrieben.
- Geländedifferenzen zur Verkehrsfläche sind auf dem eigenen
Grundstück aufzunehmen.

- c) Falls seitliche und rückwärtige Einfriedungen errichtet werden, müssen sie eine Höhe von 1 m haben.
 - d) Pfeiler sind nur an den Grundstücksecken sowie zur Befestigung von Türen und Toren zugelassen.
- 6) Vorstehende textliche Festsetzungen treten gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 13. Januar 1965

Die Stadtverwaltung
In Vertretung



[Handwritten Signature]
Erster Bürgermeister

I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 25.8.1965
Az. 421 - 521 - La 0/36

Neustadt an der Weinstraße,
den 25.8.1965

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag *[Handwritten Signature]*



7) Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Landau in der Pfalz, den **15. DEZ. 1999**
Die Stadtverwaltung

Dr. Wolff
Dr. Wolff
Oberbürgermeister



8) Erneute ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
vom 25. August 1965 am ~~12. JAN. 1999~~ **12. JAN. 2000**
Der Bebauungsplan E 1 wurde rückwirkend
am 5. Oktober 1965 rechtsverbindlich.

I. Fertigung

Genehmigt

mit BE. vom 22.8.1965
Az. 431 - 337 - 06/130
Neustadt an der Weinstraße,
den 22.8.1965
Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag



I. Fertigung

Zur Reg.-Entschießung

Vom: 25. 8. 1965

Az.: 421-521 - La 0/36

Betreff: Vollzug des BBauG;

hier: Bebauungsplan E 1 der Stadt Landau i.d.Pf.,
Stadtteil Mörlheim,
Gebiet begrenzt durch den Feldweg Pl.Nr. 224
im Norden, der Hauptstraße im Osten, dem Feld-
weg mit der Pl.Nr. 200 im Süden und der Ost-
grenze der Pl.Nr. 234 im Westen.

Begründung:

Nachdem das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan D 3 ausge-
worfenen Baugebiet beiderseits des Bornheimer Weges verbaut ist,
sah sich die Stadt Landau veranlaßt, weiteres Bauland für den
Stadtteil Mörlheim bereitzustellen. Zu diesem Zweck wurde o.a.
Gebiet verplant.

Zur Verwirklichung der Planung sind folgende Maßnahmen erforder-
lich:

- 1) Überführung der Fläche des Gemeinbedarfs in das Eigentum
der Gemeinde.
- 2) Zur Durchführung des Bebauungsplanes ist eine gesetzliche
Umlegung nach den §§ 45 ff BBauG erforderlich.
- 3) An Kosten (überschläglich ermittelt) für diese städte-
bauliche Maßnahme fallen nach den derzeitigen Preisen
rund 150 000,-- DM an.
- 4) Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes beträgt rund
21 116,- qm.

In dieser entfallen auf:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Verkehrsflächen (Fahr-, Gehbahnen,
Fußwege) rund | 3 440,- qm |
| 2) Parzellen für Wohnbebauung rund | 13 256,- qm |
| 3) Friedhofserweiterung rund | 4 420,- qm. |

Landau i.d.Pf., den 10.12.1964

Die Stadtverwaltung:

In Vertretung:



[Handwritten Signature]
Erster Bürgermeister